

die Entscheidung getroffen hat, als bei der eröffnenden oder bei der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde angebracht werden.

#### Art. 252.

Die Bestimmungen der Art. 8 und 195 Abs. 2 finden auch auf die Errichtung, Abänderung und Aufhebung von Ortsstatuten im Sinne des Art. 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 1902, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte (Reg.-Bl. S. 589), mit der Maßgabe Anwendung, daß das Ortsstatut der Genehmigung der Kreisregierung unterliegt.

#### Art. 253.

An die Stelle des Art. 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, tritt folgende Bestimmung:

Für die Erteilung des Bürgerrechts in den Fällen des Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 ist eine Gebühr von 2  $\mathcal{M}$ , in allen übrigen Fällen eine durch Ortsstatut festzusetzende Gebühr von 5 bis 25  $\mathcal{M}$  an die Gemeindekasse zu entrichten.

#### Art. 254.

Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, wird dahin abgeändert:

Wer die Annahme einer Wahl in die Gemeindegremien ausdrücklich oder tatsächlich verweigert, obwohl er zu deren Annahme gesetzlich verpflichtet ist und ihm genügende Entschuldigungsgründe nicht zur Seite stehen, kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Ungehorsamsstrafen angehalten werden.

#### Art. 255.

Bei der Entscheidung über Beschwerden im Sinne des Art. 17 Abs. 3 und des Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, tritt an die Stelle des Oberamts der Bezirksrat, in den großen und mittleren Städten die Kreisregierung, sowie an die Stelle der Kreisregierung in den ebenbezeichneten Städten das Ministerium des Innern.